

Geschäftsstelle

Der Gutachterausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren bestellten Gutachtern. Die Mitglieder/innen des Gutachterausschusses sind gemäß § 192 BauGB ehrenamtlich tätig.

Anforderungen an die Mitglieder/innen im Gutachterausschuss

(Konkretisierung der Anforderungen gemäß BauGB und Gutachterausschussverordnung BW)

Die Gutachterinnen/Gutachter müssen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen über besondere Sachkunde und langjährige Erfahrung verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung ist in der Regel gegeben, wenn der Bewerber:

Nach DIN EN ISO 17024 für Immobilienbewertung zertifiziert ist bzw. über eine unabhängige Prüf- bzw. Zertifizierungsstelle auf diesem Fachgebiet geprüft bzw. zertifiziert worden ist (z.B. DIA, Sprengnetter, HypZert, EIPOS, DEKRA)

oder
eine öffentliche Bestellung als Sachverständige/Sachverständiger auf dem Gebiet der Immobilienbewertung vorweisen kann,

oder
hauptamtlich für das vom Gutachterausschuss verwendete Geoinformationssystem zuständig ist

oder
Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist

oder
Bediensteter der für die Einheitsbewertung zuständigen Finanzbehörde ist

und sich durch regelmäßige Fortbildung und Weiterbildung auf diesem Fachgebiet auf dem aktuellen Stand gehalten hat.

Anforderungen an den Vorsitzenden des Gutachterausschuss

Die/der Vorsitzende des Gutachterausschusses erfüllt selbst die Anforderungen an die Mitglieder und ist für den Geschäftsbetrieb verantwortlich. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Gutachterausschusses nach außen. Die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter leitet die Sitzungen und bestimmt die Gutachter der jeweiligen Gremien für

- die Ortstermine,
- die Auswertung der Gutachten und
- die Beratung der Bodenrichtwerte
- die Beratung über sonstige Wertermittlungsdaten

und soweit erforderlich die Hinzuziehung von externen Sachverständigen.

Die/der Vorsitzende erteilt fachliche Weisungen an die Geschäftsstelle und erläutert, falls notwendig, die vom Gutachterausschuss erstellten Gutachten sowie festgestellten Bodenrichtwerte und sonstigen Wertermittlungsdaten bei Behörden und Gerichten.

Zum Mitglied des Gutachterausschusses darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt einer ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin oder eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist.

Gemeinsamer Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal

Die Geschäftsstelle

Sabrina da Silva Faria